

VIII. Strafbestimmungen insbesondere wegen Mißbrauchs der Marken und Quittungskarte, Schädigung des Versicherten, sowie zur Durchführung der Kontrolle enthalten die §§ 175—188. Die Übergangsbestimmungen (§§ 189—193) gewähren erhebliche Erleichterungen für die Parteigeit.

Zum Schluß sei als der gesamten Versicherung gemeinsam hervorgehoben, daß Krankengeld, Unfall-, Alters-, Invalidenrente nicht als Armenunterstützung gelten, daß dieselben mit rechtlicher Wirkung nicht verpfändet und übertragen, noch für andere als die Alimentationsforderung der Ehefrau und ehelichen Kinder, sowie den Erbschaftspruch des Armenverbandes gepfändet werden können, daß die Versicherten für ihre Legitimations- und Beweisurkunden Gebühren- und Stempelfreiheit genießen, und daß die rückständigen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeinbeiträge beigetrieben werden. —

Was ferner das Verhältnis der 3 Versicherungen unter einander und zu der Unterstützungspflicht der Armenverbände anlangt, so tritt im Fall der Hilfsbedürftigkeit zuerst der Armenverband ein; für Unterstützungen, die er geleistet hat, ist ihm von der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten (i. § 25 GewUnfG.). Streitigkeiten hierüber entscheidet der Bez Aus schuß (R. 29, 8. 00, GS. 317). Abgesehen davon hat die Krankenkasse jedenfalls für die ersten 26 Wochen aufzukommen und, falls ein Unfall im versicherungspflichtigen Betriebe vorliegt und die Erwerbsunfähigkeit über die 4. Woche andauert, hieron der zuständigen Berufsgenossenschaft Nachricht zu geben, die dann vom Beginn der 14. Woche eintritt, aber auch das Heilverfahren der Krankenkasse gegen Vergütung in Höhe des halben Krankengeldes überlassen kann (§ 11 GewUnfG.). Leistet die Krankenkasse über die 13. Woche Unterstützung, also auch Sterbegeld, so ist ihr von der Berufsgenossenschaft Ersatz durch Überweisung eines Teiles der Rente bzw. des Sterbegeldes zu leisten. Ist Invalidenrente für den Unfallverletzten gezahlt, so geht der Anspruch auf die Versicherungsanstalt über, die selbständig die Feststellung der Unfallrente betreiben kann (§ 118 ZwG.).

IX. Titel. Ortsstatuten.

Diese können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände ordnen. Sie werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt und bedürfen der Genehmigung des BzA. ¹⁾ (§ 142 und ZwG. § 122; AusfAnw. S. 272).

X. Titel. Strafbestimmungen: § 143—153.

Hervorgehoben seien § 152, der alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende und Angestellte wegen Verabredung und Vereinbarung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufhebt, und § 153, der Gefängnisstrafe androht für den, der andere durch Anwendung

¹⁾ In Berlin bei Oberbürgermeistern (ZwG. § 42).